

16.02.96**Empfehlungen
der Ausschüsse****K - FJ - FS - Fz**zu **Punkt** der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG)**A.**Bei
Annahme
entfallen
alle weiteren
Ziffern**1. Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes abzulehnen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die Umstellung des hälftigen, zinslosen BAföG-Darlehens aus Haushaltsmitteln in ein verzinsliches privatrechtliches Bankdarlehen laut Gesetzentwurf der Bundesregierung ab. Die damit verbundene soziale Auslese vermindert die Bildungschancen einkommensschwacher Familien.

Im übrigen lehnt der Bundesrat die Absicht des Bundes ab, die finanzielle Entlastung aus der Umstellung auf verzinsliche Darlehen insbesondere zugunsten des Hochschulbaus und der Forschungsförderung einzusetzen. Die Mehrbedarfe in diesen Bereichen dürfen nicht im Wege einer sachfremden Kopplung zu Lasten der Ausbildungsleistungen an Studierende finanziert werden.

Ausgeliefert am 20. FEB. 1996

B.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat lehnt die im Gesetzentwurf vorgesehene Umstellung des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung auf ein verzinsliches, privatrechtliches Bankdarlehen ab. Die Darlehensumstellung verstößt in elementarer Weise gegen die Grundsätze der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit und ist bildungs-, sozial-, familien- und wirtschaftspolitisch verfehlt. Im übrigen trägt der Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG) den Erfordernissen einer grundlegenden Strukturreform der Ausbildungsförderung in keiner Weise Rechnung. Die vorgegebene "BAföG-Strukturreform" reduziert sich in Wirklichkeit auf die Einführung eines verzinslichen privatrechtlichen Bankdarlehens. Damit rückt die Bundesregierung von der im Jahre 1971 mit breiter Mehrheit eingeführten sozial-modifizierten Staatsfinanzierung der Ausbildungsförderung ab, wonach die Förderungsleistungen aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht und nur den Auszubildenden zufließen, die zur Durchführung ihrer Ausbildung darauf angewiesen sind. Sie setzt den mit der Umwandlung des ursprünglichen Zuschusses in ein zinsfreies Darlehen begonnenen Weg mit einem zinsbelasteten Darlehen fort. Durch die vorgesehene Regelung wird der Bereitstellungsaufwand für die Vergabe öffentlicher Leistungen (Zins- und Personalaufwand) refinanziert und die Kosten für öffentliche Aufgabenträgerschaft werden den individuellen Nutznießern auferlegt, eine Entwicklung, die mit einer soliden Haushalts- und Finanzpolitik nicht in Einklang steht und weitreichende Konsequenzen auch für andere soziale Förderungstatbestände hat.

(noch Ziff. 2)

Die Einführung eines verzinslichen, privatrechtlichen Bankdarlehens führt zu einer erheblichen Belastung von Studierenden aus finanziell schlechter gestellten Familien und hält Studienberechtigte aus diesen Familien, insbesondere auch solche aus den neuen Ländern, vom Studium ab. Die Begründung des Bundes, daß die Rückzahlung nur BAföG-Empfänger treffe, die durch die staatliche Hochschulausbildung deutlich bessere Einkommenschancen und als ausgebildete Akademiker in der Regel auch bessere Verdienstmöglichkeiten hätten, trägt nicht. So werden die BAföG-Empfänger durch die Sozialleistungen lediglich denjenigen gleichgestellt, die auf Grund der elterlichen Einkommensverhältnisse in der Lage sind, ihre Ausbildung selbst zu finanzieren. Die BAföG-Leistungen gleichen sonach nur vorhandene soziale Defizite bis zur Höhe der Ausbildungskosten während der Zeit der Ausbildung aus. Es wird damit kein Vorteil gewährt, sondern nur Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit hergestellt. Von daher gibt es nach Eintritt der BAföG-Empfänger in das Berufsleben auch keinen vertretbaren Ansatzpunkt dafür, zuvor gewährte "Vorzugsleistungen" im nachhinein wieder abzuschöpfen.

Bei der Gesamtbeurteilung des Vorhabens der Bundesregierung darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Ausgaben des Bundes für die Ausbildungsförderung in den Jahren 1992 bis 1995 wegen einer unzureichenden Anpassung der beiden Leistungsparameter (Bedarfssätze der Studierenden und Freibeträge der Eltern und Ehegatten) bereits um 700 Mio. DM zurückgegangen sind. Kein anderer Bereich staatlicher Politik wurde im Verhältnis zu seinem Finanzvolumen in den letzten Jahren in ähnlichem Umfange zur Haushaltskonsolidierung herangezogen.

Die Absicht der Bundesregierung, den dringend gebotenen Ausbau der Hochschulen und überfällige Zukunftsinvestitionen im Forschungsbereich durch die Studierenden aus wirtschaftlich schlechter gestellten Familien finanzieren zu lassen, ist mit dem Sozialstaatsgebot nicht vereinbar.

(noch Ziff. 2)

- b) Der Bundesrat weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Umstellung des Darlehensanteils an der Ausbildungsförderung nur vorübergehend zu einer finanziellen Entlastung der Haushalte von Bund und Ländern führt, langfristig aber vergleichbare Haushaltsansätze wie gegenwärtig erfordert und überdies mit erheblichen Haushaltsrisiken verbunden ist. Außerdem ergeben sich aus der Vermischung von öffentlich-rechtlicher Zuschußförderung und privatrechtlicher, verzinslicher Darlehensleistung zahlreiche rechtliche Probleme und ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Bundesregierung hat deshalb bisher eine entsprechende Darlehensumstellung stets abgelehnt (BT-Drs. 10/4617 und 11/610). Das Ende der achtziger Jahre durch die Bundesregierung präferierte sogenannte Bildungskreditmodell wurde damals gerade wegen der hohen Zinsbelastung für die Auszubildenden und der damit verbundenen Akzeptanzprobleme letztlich wieder verworfen. Die Gründe, die dazu geführt haben, von derartigen Überlegungen Abstand zu nehmen, sind unverändert gültig.
- c) Der beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie eingerichtete Beirat für Ausbildungsförderung hat die geplante Umstellung des Darlehensanteils auf verzinsliche private Finanzierung zu Recht abgelehnt (vgl. BR-Drs. 937/95). Der Bundesrat teilt die Auffassung des Beirats für Ausbildungsförderung, daß der Charakter des Bundesausbildungsförderungsgesetzes als Sozialleistungsgesetz zerstört würde, wenn die dringend erforderliche Anpassung durch den Gesetzgeber über die Verschuldung der Leistungsempfänger finanziert werden würde. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung des Beirats für Ausbildungsförderung an, daß es unzulässig ist, die Verbesserungen bei der Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge von der Zustimmung zu der geplanten BAföG-Strukturreform abhängig zu machen. Diese Anpassung ist dringend geboten, damit der ursprüngliche Erhöhungsrhythmus wiederhergestellt werden kann.

(noch Ziff. 2)

- d) Der Bundesrat stellt fest, daß der Haushalt 1996 und die Finanzplanung des Bundes im Gegensatz zu der in der Begründung des Gesetzentwurfs angegebenen Zielsetzung stehen, finanziellen Spielraum für die Stärkung der Hochschulausbildung, insbesondere auch für eine ganz erhebliche Anhebung der BAföG-Leistungen zu schaffen. Der geltenden Finanzplanung zufolge sollen die Ausgaben für die Hochschulen und ihrer Mitglieder im Einzelplan 30 bis 1999 deutlich gesenkt werden. Eine Stärkung der Hochschulausbildung vermag der Bundesrat in dieser Entwicklung nicht zu erkennen. Die Bundesregierung nimmt im übrigen zu Unrecht für ihr Modell in Anspruch, daß es den Spielraum für eine erhebliche Anhebung der BAföG-Leistungen schaffe. Denn von einer echten Leistungsverbesserung kann keine Rede sein, da die hierfür benötigten Mittel durch die Betroffenen selbst aufgebracht werden.

- e) Der Bundesrat verwahrt sich dagegen, daß die Umstellung der BAföG-Darlehen von der Bundesregierung zur Vorbedingung für Fortschritte bei den Verhandlungen um die Erhöhung der Mittel nach dem Hochschulbauförderungsgesetz oder die Fortführung der Hochschulsonderprogramme gemacht wird. Der Bundesrat hat im übrigen kein Verständnis dafür, daß die Bundesregierung den Eindruck erweckt, als könne sie bei einer Umstellung der BAföG-Darlehen 430 Mio. DM zusätzlich für ein neues gemeinsames Hochschulsonderprogramm zur Verfügung stellen. Tatsächlich hat die Bundesregierung die BAföG-Umstellung bereits der geltenden Finanzplanung zugrunde gelegt. Für die Hochschulsonderprogramme sind dabei diese zusätzlichen Mittel nicht veranschlagt worden. Sie könne somit nur durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch eine Aufstockung des Haushalts bereitgestellt, nicht aber aus der Umstellung der BAföG-Darlehen gewonnen werden.

(noch Ziff. 2)

- f) Für den Bereich des Hochschulbaus weist der Bundesrat darauf hin, daß u.a. mit dem von Rheinland-Pfalz entwickelten Leasing-Modell ein Vorschlag vorliegt, mit dem sich zusätzliche Investitionen kurzfristig realisieren lassen, ohne die Haushalte langfristig stärker zu belasten als beim konventionellen Eigenbauverfahren. Die Realisierung zusätzlicher Finanzspielräume im Bildungsbereich ist nicht notwendig an einschneidende Verschlechterungen gebunden, die die soziale Substanz der Ausbildungsförderung nach dem BAföG aushöhlen. Darüber hinaus lassen sich mit der vom Bund in Aussicht gestellten Aufstockung der Hochschulbauförderungsmittel um 80 Mio. DM 1996 und jeweils 140 Mio. DM in den Jahren 1997 bis 1999 die bestehenden Probleme nicht lösen. Der Abbau des auf Grund der Unterfinanzierung des Hochschulbaus durch den Bund eingetretenen Investitionsstaus würde bei diesem Tempo ca. 20 Jahre dauern.
- g) Der Bundesrat hat kein Verständnis dafür, daß der Gesetzentwurf dem Bundeskabinett mit dem Hinweis zugeleitet wurde, mit Ausnahme der Einführung verzinslicher, privatrechtlicher Bankdarlehen würden die übrigen im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen voraussichtlich die Zustimmung der Länder finden. Richtig ist vielmehr, daß sich die Länder ihrer verfassungsmäßigen Aufgabe der vorbereitenden Mitwirkung an Gesetzentwürfen nicht entzogen und die Bundesregierung bereits im Vorfeld darauf aufmerksam gemacht haben, daß der vorliegende Gesetzentwurf auch aus anderen Gründen im Bundesrat nicht mehrheitsfähig sein wird:

- Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien

Die Länder halten in vielen Studiengängen solche postgradualen Ausbildungen für sinnvoll, um die Berufsaussichten der Absolventen zu verbessern.

(noch Ziff. 2)

- Fachrichtungswechsel

Die Länder sind nicht der Auffassung, daß die Möglichkeit eines Fachrichtungswechsels derzeit exzessiv genutzt und damit der zielorientierte Einsatz der Förderungsmittel nicht gewährleistet ist. Die Einführung eines weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs in Form eines unabweisbaren Grundes für einen Fachrichtungswechsel nach Beginn des dritten Fachsemesters führt zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und ist auch von daher abzulehnen.

- Einheitliche Festsetzung der Förderungshöchstdauer

Die Anpassung der Förderungshöchstdauer an die Regelstudienzeiten wird vom Bundesrat zwar nachhaltig unterstützt, sie ist jedoch angesichts der gegenwärtigen Studienbedingungen, die es den Studierenden im allgemeinen nicht erlauben, ihr Studium innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens abzuschließen, derzeit nicht zu realisieren.

- h) Der Bundesrat stellt fest, daß das Bundesausbildungsförderungsgesetz der ursprünglichen Zielsetzung, auch Jugendlichen aus einkommensschwächeren Familien die Teilnahme an weiterführenden Bildungsgängen zu ermöglichen, immer weniger gerecht wird. Seit 1982 ist der Anteil der Studierenden aus Elternhäusern mit niedrigen und mittleren Einkommen von 23 % auf 14 % bzw. von 34 % auf 28 % gesunken. Parallel dazu ist die Förderungsquote in den alten Ländern von 37,1 % auf 24,2 % zurückgegangen. In den neuen Ländern hat sich seit 1991 sogar ein dramatischer Rückgang von 88,2 % auf 54,8 % vollzogen. Die Förderungsleistungen decken überdies immer weniger den Bedarf der Studierenden zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts. Während die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten seit 1971 um 130,3 % gestiegen sind, wurden die Bedarfssätze nur um 99,3 % angehoben.

(noch Ziff. 2)

Im Ergebnis ist festzustellen, daß das gesetzliche Regelungssystem mit den beiden Leistungsparametern (Bedarfssätze der Studierenden und Freibeträge der Eltern und Ehegatten) zu großen Nachteilen im Hinblick auf die Zahl der Geförderten und die Höhe der Förderungsbeträge geführt hat, da die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge an die Entwicklung der Einkommensverhältnisse und die Veränderung der Lebenshaltungskosten in den letzten Jahren nicht ausreichend war. Inzwischen müssen 60 % der Studierenden in wachsendem Umfange auch während der Semester arbeiten um ihr Studium finanzieren zu können. Sie können sich folglich in immer geringerem Maße auf ihre Ausbildung konzentrieren. Liegt bei Studierenden ohne Erwerbstätigkeit der wöchentliche Zeitaufwand für das Studium bei 41 Stunden, so liegt er bei Studierenden mit Erwerbstätigkeit nur bei 34 Stunden. Die wachsende Abhängigkeit der Studierenden von einer Erwerbstätigkeit ist somit eine wesentliche Ursache für die Verlängerung der Studienzeiten und die Erhöhung der Studienabbrecherquote. Die unzureichende soziale Absicherung der Studierenden verursacht insofern erhebliche volkswirtschaftliche Kosten und macht auf seiten der Länder beträchtliche Folgeaufwendungen notwendig.

Wegen der Interdependenz des BAföG mit anderen sozial- und wirtschaftspolitischen Teilsystemen, der Verbindung von sozial- und bildungspolitischen Maßnahmen, der Einbindung in das gesamte soziale Leistungssystem sowie seine Abhängigkeit vom bürgerlichen Unterhaltsrecht ist das Förderungsrecht immer unübersichtlicher geworden. Es hat sich inzwischen zu einem komplexen System mit abnehmender Durchschaubarkeit entwickelt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die "Überregulierung" nicht abgebaut, sondern noch verstärkt.

Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat eine strukturelle Neuordnung der Ausbildungsförderung für dringend geboten. Er bedauert, daß die Bundesregierung der Einladung der Kultusministerkonferenz, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe ein konsensfähiges Modell für die Neuordnung der Ausbildungsförderung zu erarbeiten, nicht gefolgt ist. Er fordert die Bundesregierung eindringlich auf, nicht länger die Konfrontation zu suchen,

(noch Ziff. 2)

sondern im Interesse der unmittelbar Betroffenen und der bewährten Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Bildungspolitik wieder in den gemeinsamen Dialog einzutreten und eine einvernehmliche Lösung nicht länger zu blockieren.

- i) Der Bundesrat spricht sich, da die nötigen Arbeiten für eine grundlegende Strukturreform der Ausbildungsförderung bis zur Sommerpause 1996 nicht realisiert werden können, dafür aus, die Achtzehnte BAföG-Novelle auf die überfällige Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge, die Fortsetzung der Studienabschlußförderung und die Aufhebung der nicht mehr zeitgemäßen Sonderregelung für die neuen Länder zu beschränken.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 BAföG)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die vorgesehene durchgreifende Einschränkung der Förderung postgradualer Studiengänge (Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien) ab. Die ergänzenden Studienangebote der Hochschulen werden von den Hochschulen verstärkt zur Schaffung eines differenzierten und bedarfsgerechten Bildungsangebots entwickelt und von den Auszubildenden angenommen, um die Berufsaussichten zu verbessern.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 35 (§ 7 Abs. 3, § 66a Abs. 8 BAföG)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist zu streichen.

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 35 zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat spricht sich gegen die vorgesehene weitere Einschränkung des Fachrichtungswechsels aus. Für den Bundesrat ist nicht erkennbar, daß die Möglichkeit eines Fachrichtungswechsels exzessiv genutzt und damit der zielorientierte Einsatz der Förderungsmittel nicht gewährleistet ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 12, 13 Buchstabe a und b, Nr. 15, 16, 17, 23 bis 25, 27, 29 bis 32 (§ 11 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 1 und 2, § 18c und d, § 19, § 20 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und 6, § 39 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 46 Abs. 1, § 47a, § 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 1 und § 56 Abs. 1, 2 und 2a)

Artikel 1 Nr. 15 ist zu streichen.

Als Folge sind

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa,

Nr. 12, 13 Buchstabe a und b, Nr. 16, 17, 23 bis 25, 27, 29 bis 32 zu streichen.

Begründung:

Die Umstellung der bisher zinsfrei aus öffentlichen Mitteln gewährten Darlehen auf privatrechtliche Darlehen wird aus den bereits dargelegten Gründen vom Bundesrat abgelehnt. Soweit die durch die vorgesehene Umstellung zunächst freigesetzten Mittel zur Leistungsverbesserung im BAföG selbst aufgewendet werden, ist darin keine echte Leistungsverbesserung des Systems der Ausbildungsförderung zu erkennen: Wenn Mittel, die der Verbesserung der Förderungsleistungen dienen, von der Gemeinschaft der Geförderten selbst aufgebracht werden, kann nicht von Leistungsverbesserungen in der Ausbildungsförderung die Rede sein.

(noch Ziff. 5)

Soweit die mit der Darlehensregelung freigesetzten Mittel zur Finanzierung anderer Ausgaben im Hochschulwesen herangezogen werden, ist darin keine sachgerechte Verwendung von Mitteln, die bisher für die Ausbildungsförderung genutzt wurden, zugunsten anderer nicht ausreichend finanzierter Bereiche des Hochschulwesens zu sehen. Der Bundesrat spricht sich nachdrücklich gegen diese Art der Mitfinanzierung von anerkannten Aufgaben der öffentlichen Hand im Bereich des Bildungswesens durch diejenigen, die auf die besondere Unterstützung des Staates bei der Erreichung ihrer Ausbildungsziele angewiesen sind, aus.

Die Bindung des Zinssatzes an die Frankfurt Interbank Offered Rate (FIBOR) läßt die Auszubildenden über die tatsächlich auf sie zukommende Zinsbelastung und damit über die Höhe der effektiven Rückzahlungsverpflichtungen im Unklaren. Die erheblichen Schwankungen des FIBOR und das gegenwärtig vergleichsweise außerordentlich niedrige Zinsniveau lassen es mehr als fraglich erscheinen, daß die unterstellte durchschnittliche Zinsbelastung tatsächlich nicht überschritten wird.

Die mit der Darlehensregelung des Bundes verbundene hohe Verschuldung der Geförderten wirkt abschreckend für studieninteressierte Bewerberinnen und Bewerber aus finanziell schlechter gestellten Familien und belastet solche Hochschulabsolventen gegenüber anderen, die auf die staatliche Ausbildungsförderung nicht angewiesen sind, in einer ungerechtfertigten Weise. Dies wird sich insbesondere in den neuen Ländern verstärkt auf die Studienaufnahme von Studienberechtigten auswirken. Die Zahlung einer monatlichen Rate von im Extremfall fast 300 DM über 20 Jahre hinweg stellt nach Auffassung des Bundesrates in vielen Fällen für Berufsanfänger, die sich häufig zugleich in einer Phase der Familiengründung befinden, eine zu hohe Belastung dar. Insoweit muß die geplante Neuregelung auch als familienunfreundlich bezeichnet werden.

Es tritt hinzu, daß in den nächsten Jahren auf die Arbeitnehmer voraussichtlich eher höhere Belastungen in den Bereichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung zukommen. Sie hätten damit im Rahmen des Generationenvertrages höhere Sozialbeiträge zu leisten und zusätzlich teilweise die Kosten der eigenen akademischen Ausbildung noch in einer Zeit zurückzuzahlen, in der sie schon die Ausbildungskosten für ihre Kinder aufbringen müssen.

Zudem sind verzinsliche Darlehen wegen der von den Studierenden befürchteten Gefährdung ihres Starts ins Berufsleben geeignet, den Trend zu mehr Werkarbeit neben dem Studieren zu verstärken. Zunehmende Werkarbeit bedeutet eine Studienzeitverlängerung. Sie trägt jedenfalls nicht zur erstrebten Studienzeitverkürzung bei.

Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß die finanzielle Entlastung der öffentlichen Hand - anders als die erhebliche Belastung potentieller Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer - nicht dauerhaft ist: Die - unverzichtbare - Übernahme der Zinszahlungen während der Studienzeit und der Karenzzeit von vier Jahren nach Abschluß des Studiums, insbesondere auch die weiterhin

(noch Ziff. 5)

vorgesehenen Darlehenserlasse und die Übernahme von Tilgungsraten berufstätiger Akademikerinnen und Akademiker, die aus sozialen oder anderen Gründen ihre Tilgungsleistungen nicht erbringen können, erfordert in der Zukunft schrittweise anwachsende, ganz erhebliche Aufwendungen von Bund und Ländern, die gerade wegen der wachsenden Risiken für künftige Hochschulabsolventinnen und -absolventen, rasch eine angemessene Beschäftigung zu finden, auch in steigendem Maße unkalkulierbar sind. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß der kurzfristig gewonnene finanzielle Handlungsspielraum schrittweise erheblich reduziert wird und auf Grund der innewohnenden Risiken auf Dauer ganz gefährdet ist, so daß eine nüchterne Bewertung der Kosten-Nutzen-Relation die vorgesehene Darlehensumstellung nicht rechtfertigt. Deshalb wird die mittelfristige Finanzplanung des Bundes und der Länder ganz erheblich belastet, weil durch den gegenwärtig gewonnenen finanziellen Spielraum der Eindruck einer längerfristigen Entlastung vermittelt wird, zumal dieser Spielraum nicht für Aufgaben verwendet werden soll, die vorübergehender Natur sind. Es erscheint problematisch, den für die Darlehensfinanzierung in den kommenden Haushalten erforderlichen Kostenaufwuchs ohne spürbare Beeinträchtigung der Finanzierung des Bildungswesens abzusichern.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Kombination öffentlich-rechtlicher Zuschüsse mit privatrechtlichen Bankdarlehen für alle Beteiligten zusätzliche Belastungen mit sich bringt und für die Länder zu einem erheblichen Anstieg der von ihnen allein zu tragenden Verwaltungskosten führt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 15 Abs. 3a BAföG)

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 3a wird die Jahreszahl "1996" durch die Jahreszahl "1999" ersetzt.'

Begründung:

Die Studienabschlußförderung hat sich außerordentlich bewährt und zu einer Verkürzung der Studienzeiten beigetragen. Der "Bericht der Bundesregierung zur Notwendigkeit der Studienabschlußförderung vor dem Hintergrund derzeit geplanter Strukturreformen an Hochschulen" unterstreicht, daß die Studierenden die Studienabschlußförderung zurückhaltend und verantwortungsvoll nutzen. Der Bundesrat unterstützt deshalb nachdrücklich, daß den Studierenden diese Möglichkeit weiterhin eingeräumt wird. Die Verkürzung der Förderungszeit auf neun Monate ist allerdings nicht sachgerecht und wird deshalb abgelehnt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a und c, Nr. 9 und 10 (§ 15 Abs. 2 und 4, § 15a und b BAföG)

Artikel 1 Nr. 9 ist zu streichen.

Als Folge sind

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a und c und Nr. 10 zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hält eine einheitliche Festsetzung der Förderungshöchstdauer für geboten. Eine solche Festlegung kann jedoch erst erfolgen, wenn die angestrebte Studienstrukturreform weitgehend verwirklicht ist und die Studierenden nicht einen immer größeren Teil ihres Lebensunterhalts durch studienbegleitende Erwerbsarbeit bestreiten müssen. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorstellungen über die Förderungshöchstdauer werden deshalb abgelehnt. Sie können erst dann aufgegriffen werden, wenn auch die Studienbedingungen entsprechend ausgestaltet sind.

8. Zu Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 (Inkrafttreten)

Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 4, 5, 11, 18 Buchstabe c und d, Nr. 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d, Nr. 20 bis 22 und Nr. 26 sowie Artikel 4 treten mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1996 beginnen."

Begründung:

Folgeänderung zu Ziffern 3 und 4.

9. Zu Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 (Inkrafttreten)

In Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte
"Artikel 1 Nr. 6 und 20" durch die Worte
"Artikel 1 Nr. 6"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufhebung der Sonderregelung erst zum 01. Juli 1997 ist nicht sachgerecht. Sie hatte bereits Mitte 1995 jede Berechtigung verloren.